

Willkommen  
zum Vortrag über die  
Unternehmensnachfolge



# Unternehmensnachfolge

steuerlich

rechtlich

betriebs-  
wirtschaftlich

RICHTIG gestalten.



Der Prozess zur Unternehmensnachfolge  
beginnt schon recht früh und kann Jahre in  
Anspruch nehmen, abhängig davon ob ...

- ein Familienmitglied in Frage kommt,
- ein MBO (management buy out) geplant ist oder
- ein Verkauf an fremde Dritte eine Rolle spielt.

Das Dümme was passieren kann, ist

- Tod
- Krankheit (dauerhaft)



# Vorbereitende Maßnahmen

- sich selbst überflüssig machen
- das Unternehmen „hübsch“ machen
  - Stimmige aktuelle Zahlen
  - Außenauftritt
  - Innenauftritt
- Wahl des richtigen Steuerberaters
- Wahl des richtigen Rechtsanwalts



Finger weg von sog. „Freunden“ und  
Schweigen, auch gegenüber „Vertrauten“ ist „Gold“!



## Überlegen Sie sich auch:

- Die steuerliche Behandlung eigener Grundstücke
- Die steuerliche Behandlung einer Pensionszusage
- Welchen Kaufpreis wollen Sie erzielen und ist dieser realistisch?
  
- eine Bewertung machen lassen z. B.,
  - Im Handwerk durch die Handwerkskammer
  - Vom Steuerberater oder
  - Offiziell nach IDW S1 vom Wirtschaftsprüfer



# Unternehmensbewertungsanlässe

## Bewertungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften

- Angemessener Ausgleich gem. § 304 AktG
- Abfindungen in Aktien gem. §§ 305, 320b AktG
- Verschmelzungen
- Umwandlung § 22 UmwStG
- § 11 und §§ 199 BewG

## Bewertungen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen

- Austritt von Gesellschaftern aus einer Personengesellschaft
- Erbauseinandersetzungen, Erbteilungen
- Abfindungsfälle im Familienrecht
- Schiedsverträge, Schiedsgutachten etc.

## Bewertungen aufgrund von sonstigen Anlässen

- Kauf und Verkauf von Unternehmen
- Fusionen, Börsengang
- Zuführung von Eigen- und Fremdkapital
- Management Buy-out
- Management Buy-in
- IFRS- und US-GAAP-Rechnungslegung



## a) objektive Unternehmensbewertung

- Ermittlung eines objektiven generell gültigen Unternehmenswertes
- **substanzorientiert**
- Wert gleich der Summation von objektiv ermittelbaren Einzelwerten
- Attribute: „**gerecht**“, „**fair**“, „**angemessen**“

## b) subjektive Unternehmensbewertung

- Ermittlung eines Entscheidungswertes für **eine Partei** (Beratungsgutachten)
- Wert bestimmt sich als Gesamtwert aus dem jeweiligen individuellen Nutzen
- Messgröße ist der Strom der **zukünftigen Netto-Zuflüsse** an den Investor



# Kölner Funktionslehre (IDW S 1)

## Neutraler Gutachter

- **Objektivierer**  
**Unternehmenswert**  
(Argumentationsfunktion)
- Typisierer  
Zukunftserfolgswert
- Sachverständiger
- „Frei“ von subjektiven  
Wertvorstellungen

## Berater

- **Subjektiver**  
**Entscheidungswert**  
(Beratungsfunktion)
- Entscheidungswert beim  
Käufer: Preisobergrenze,  
Verkäufer: Preisuntergrenze
- Argumentationshilfe

## Schiedsgutachter

- **Schiedswert**  
(Vermittlungsfunktion)
- Konfliktsituation
- Vorschlag: Einigungswert
- Berücksichtigung  
subjektiver  
Wertvorstellungen der  
Parteien



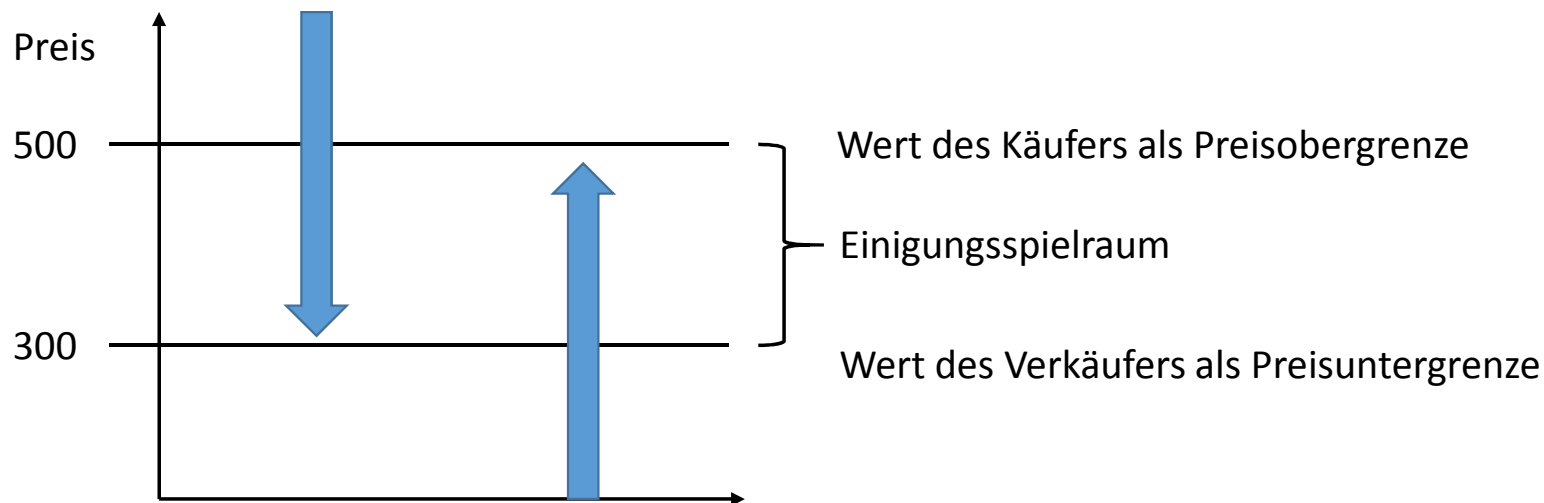
**Argumentationsfunktion** (nicht IDW S 1, Verhandlungsunterstützung)





# Parteiberater: Subjektbezogene Werte

- Es gibt nicht „den“ allgemeingültigen Wert des Unternehmens
- Sondern verschiedene Werte für verschiedene Personen (sog. subjektbezogene bzw. subjektive Werte); Wert grundsätzlich ungleich Preis (durch Verhandlung)



# Ermittlung eines Verkehrswertes

- zu schätzen ist der Preis, der in Verhandlungen voraussichtlich erzielbar ist
- Verkehrswert (auch: Marktpreis, gemeiner Wert, rechtlich gefordert)
  - = Preis, der sich für ein Unternehmen „im gewöhnlichen Geschäftsverkehr“ bilden würde, d. h.
    - unabhängig von bestimmten Käufern oder Verkäufern
    - bestehende Kauf- bzw. Verkaufsbereitschaft
    - keine außergewöhnlichen Umstände



# 1. Stichtagsprinzip

- Bei längeren Zeiträumen zwischen Stichtag und Zeitpunkt der Bewertung gilt das Prinzip der Wertaufhellung (**Wurzeltheorie**)

# 2. Grundsatz der Bewertung künftiger finanzieller Überschüsse

- a. Nettoeinnahmen des Unternehmenseigners (Investors)
  - **Beachtung des Zufluss-Prinzips bei der Unternehmensbewertung**
  - **Eine Unternehmensbewertung setzt die Prognose der entziehbaren künftigen finanziellen Überschüssen voraus**
- b. Substanzbezogenheit des Erfolges
  - **Bewertung unter der Annahme, dass die erfolbringende Substanz erhalten bleibt**



# Multiplikator-Verfahren

	Umsatz
./.	Materialaufwand
./.	Personalaufwand
./.	Sonstiger betrieblicher Aufwand
+	Operativer Zinsertrag
=	<b>EBITDA</b>
./.	Abschreibungen
=	<b>EBIT</b>
./.	Zinsaufwand
./.	Ertragsteuern
=	<b>Jahresüberschuss</b>

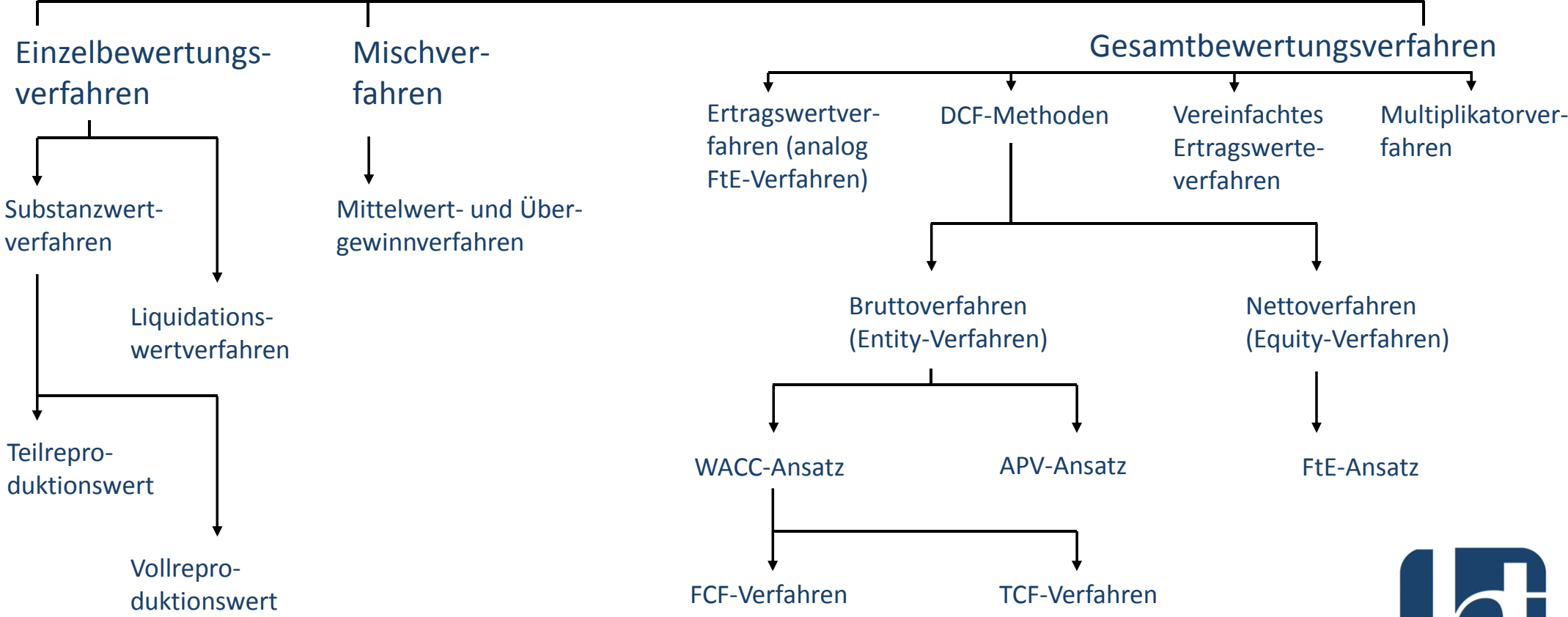


## Ansatz bzw. Bestimmung des branchenspezifischen Multiples

Branche	EBIT-Multiplikator	
	von	bis
Beratende Dienstleitungen	6,4	8,5
Software	7,6	9,7
Telekommunikation	7,5	9,5
Medien	6,5	8,6
Handel	6,5	9,0
Transport, Logistik	6,0	8,0
Elektrotechnik	6,5	8,6
Fahrzeugbau- und Zubehör	6,0	8,0
Maschinen- und Anlagenbau	7,0	8,8
Chemie und Kosmetik	7,5	9,5
Pharma	8,0	10,0
Textil und Bekleidung	6,2	8,0
Nahrungs- und Genussmittel	7,7	9,7
Gas, Strom, Wasser	6,0	7,5
Umwelttechnologie	6,5	8,5
Bau und Handwerk	5,0	7,1



# Unternehmensbewertungsverfahren



# Vorbereitungen steuerlicher Art:

- Share deal
- Asset deal

... und deren steuerliche Optimierung durchrechnen.

Evtl. schon Jahre vorher:

- Gründung einer Holding
- oder Umwandlung einer GmbH in eine Einzelfirma



# Share deal

- Verkauf von GmbH Anteilen
- 60% des Erlöses zu versteuern
- soweit in Holding gehalten, 0% auf erster Stufe (bis auf Ausnahme 1%-2%)
- Anschaffungskosten immer über Jahre nachvollziehbar gestalten
- evtl. Rücklagenbildung prüfen §6b EStG





# Asset deal

- Aus GmbH heraus
- normale Steuerart der GmbH ca. 30%
- bei weiteren Ausschüttung 25% auf Ausschüttung
- Insgesamt bis zu 50% gesamte Belastung



# Einzelirma

- Freibetrag 45.000.- Euro
- wenn 55 Jahre oder dauernd berufsunfähig - ermäßigt sich um den Betrag, der 136.000.- Euro übersteigt

## darüber

- Versteuerung des Gewinns mit 56 % des durchschnittlichen Steuersatz
- Voraussetzungen wie oben



# ... oder steuerfrei übergeben?

Neue Regelungen seit 2016

- Pauschale Ermittlung des Kapitalisierungsfaktors (Bewertung)

Nachhaltiger Ertrag x Faktor 13,75

- Ermittlung des begünstigten Vermögens

Exklusive Verwaltungsvermögen

- vermietete Immobilie
- Anteile Kapitalgesellschaft  $\leq 25\%$
- Kunstgegenstände, Münzen, Edelmetalle
- Oldtimer, Yachten, Briefmarkensammlungen
- Finanzmittel soweit  $> 15\%$  Firmenwert



# Begünstigung für Betriebsvermögen

- Begünstigtes Vermögen bis 26 Mio. Euro
  - Regerverschonung 85%
  - Optionsverschonung 100%

## Voraussetzungen:

Lohnsumme

Ausgangslohnsumme

Innerhalb Lohnsummenfrist muss Mindestlohnsumme erhalten bleiben

	Regel	Option
bis 5 Leute	0	0
6-10	250%	500%
11-15	300%	565%
ab 16	400%	700%



# Berechnung

Finanzmittel (Zahlungsmittel – Guthaben – Geld und andere Forderungen

- Schulden (direkt zurechenbar)
- = Finanzmittel nach Schulden
- 15% Abschlag des gemeinen Werts des BV
- = Verwaltungsvermögen aus Finanzmitteln
- + Übriges Verwaltungsvermögen (Immobilie – Anteil KapGes  $\leq$  25%, Kunstgegenstände etc.)
- =  $\Sigma$  Verwaltungsvermögen
- Restliche Schulden davon anteilig auf Verwaltungsvermögen
- = Netto Verwaltungsvermögen
- 10% Abschlag des begünstigten Vermögens
- = nicht begünstigtes Vermögen
  
- Gemeiner Wert des begünstigungsfähigen Vermögens
- Nicht begünstigtes Betriebsvermögen
- = begünstigtes Vermögen



# Behaltens Frist

- 5 Jahre                      Regelverschonung
- 7 Jahre                      Optionsverschonung

Nicht erfüllt bei:

- Veräußerung
- Betriebsaufgabe – Liquidation
- Entnahmen bzw. Ausschüttungen, wenn diese die Gewinnanteile nach Erwerb um mehr als 150.000 Euro übersteigen

Nur bei Optionsverschonung

- Verwaltungsvermögen max. 20% zum Zeitpunkt des Übergangs, sonst ist nur Regelverschonung möglich



# Begünstigung zusätzlich bei Regelverschonung

- Freibetrag 150.000.- €

Also Übertrag begünstigtes Vermögen	1.000.000.- €
15% Steuerpflichtig	150.000.- €
Freibetrag	150.000.- €
Wert für Steuer	<u>0.- €</u>

Freibetrag wird gekürzt um 50% jedes Euros der 150.000,- € übersteigt. Demzufolge ist dieser bei mehr als 300.000.- € verbraucht.



# Freibeträge

I	Ehegatte, Lebenspartner (bei Eingetragener Lebenspartnerschaft)	500.000.- €
	Kinder und Stiefkinder	400.000.- €
	Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	
	Kinder lebender Kinder und Stiefkinder	200.000.- €
	Weitere Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder	100.000.- €
	Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen	
II	Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur StKl. I gehören, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, ehem. Lebenspartner (bei aufgelöster Eingetragener Lebenspartnerschaft)	20.000.- €
III	Lebenspartner (bei Eingetragener Lebenspartnerschaft)	500.000.- €
	Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen	20.000.- €
Anstelle der obigen Freibeträge bei beschränkter Erbschaftssteuerpflicht (Fälle des § 2 Abs. 1 Nr. 3		2.000.- €



# Alternativüberlegungen

## • Gründung einer Familien-KG

Vermögensgegenstände  
einheitlich im Eigentum der  
Familiengesellschaft

Gründung

Schenkungs-/  
Erbchaftssteuer

- Beteiligen Sie doch die Kinder mit x% und erhöhen sie bei Wunsch
- Verwaltung einheitlich regelbar; Geschäftsführung auch
- Einbringung Vermögen einmal formbedürftig
- Anteile formlos übertragbar
- Nachfolgeregelung über Gesellschaftsvertrag
- Schenker sichert sich sehr weitgehenden Einfluss innerhalb der Familiengesellschaft durch Gesellschaftsvertrag sowie die Überlassungsverträge
- Erträge durch Nießbrauch und weitere Regelung möglich
- Verwaltung über Gesellschaftsvertrag durch Übergeber regelbar
- Schenkungs- und Erbschaftssteuerfreibeträge durch Einräumung von Gesellschaftsbeteiligungen genau regelbar
- Ausscheiden der Übergeber im Todesfall optimierbar, durch Regelungen im Gesellschaftsvertrag, wie z. B. Abfindung mit geringen Werten



# Alternativüberlegungen

- Gründung einer Familien-KG
  - Vermögen kann besser verwaltet werden
  - Vermögensverwaltende Gesellschaft ohne Verpflichtung zu Jahresabschlüssen und Offenlegung möglich
  - Bei Einbringung, Notar und Grundbuch, sowie HR-Kosten, anschließend günstiger
  - Kosten für Handelsregisteranmeldung nur einmalig bei Gründung – Änderungen der Größe der Gesellschaftsanteile ohne zusätzliche Kosten, wie z. B. Übertragung auf Kinder



# Alternativüberlegungen

- Stiftung
  - Familienstiftung
  - Treuhandstiftung
  - Rechtlich selbstständige steuerbegünstigte Stiftung



# Bedenken Sie

Meist sind Sie dann raus ...

- werden als Geschäftsführer abgewählt
- haben evtl. keinen Zugriff mehr auf Akten

Immer doppelte Ausfertigungen vorhalten von allen

- Verträgen zwischen Ihnen und der Firma
- Gesellschaftsprotokollen
- Pensionszusagen

Es könnte sein, dass ...

sie ausgesperrt werden und man nicht mehr mit Ihnen spricht.

Darauf müssen Sie vorbereitet sein – für den Fall von Prozessen oder Betriebsprüfungen.



## Und danach?

Sorgfältiger Umgang mit dem Geld!

Es sollte „ein Leben lang“ reichen ...



... suchen Sie sich einen Berater, der es  
praktisch und theoretisch kann ...

**Reinhard Häckl**

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater • Rechtsbeistand •  
Fachberater für Unternehmensnachfolge und internationales  
Steuerrecht • Handelsrichter

